

**Protokollerklärung**  
**zur Kenntnisnahme im Ständigen Ausschuss für die**  
**Lebensmittelkette und Tiergesundheit (Sektion Pflanzenschutz) am**  
**31.05./01.06.2012**  
**über den Vorschlag der Kommission**  
**für eine Leitlinie zum Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln**

Die Bundesrepublik Deutschland stimmt dem Dokument SANCO/10524/2012 (31.05.2012, Vers. 4) grundsätzlich zu.

Sie weist darauf hin, dass aufgrund der rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union bzw. des deutschen Pflanzenschutzgesetzes folgende Punkte der Leitlinie in Deutschland nicht umgesetzt werden können:

- die in Abschnitt 4.3.2, dritter Absatz genannte Meldepflicht, nach der Parallelhändler oder Zulassungsinhaber einer zuständigen nationalen Behörde die Verpackungs- bzw. Umverpackungsbetriebe nennen sollen. Eine entsprechende Datenanforderung existiert weder im EU-Recht noch im nationalen Recht. Da eine Leitlinie keine Datenanforderung konstituieren kann, werden in Deutschland keine entsprechenden Forderungen gestellt, solange es keine gesetzliche Regelung gibt.
- die in Abschnitt 6.3 aufgeführten Regelungen zu Strafmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitsstrafen. Dieser Sachverhalt ist in einer Kontrollverordnung gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 umfassend zu regeln und nicht als spezielles Detail in einer Leitlinie. Da rechtliche Vorgaben fehlen, wird Abschnitt 6.3 in Deutschland nicht angewendet.
- die in Abschnitt 9 aufgeführten Übergangsmaßnahmen. Die Vorgabe, dass der Bestandsschutz für vor dem 14.06.2011 bestehende Genehmigungen nur für herstelleridentische Produkte gelten soll, widerspricht der deutschen Gesetzgebung (PflSchG § 74 Abs. 2 Satz 2) und dürfte auch der europäischen Rechtsprechung zum Bestandsschutz widersprechen. In Deutschland wird daher Bestandsschutz auch weiterhin für nicht herstelleridentische Produkte gewährt.